

Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB vom 11.03. bis 17.04.2015	
<u>Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen:</u>	
1.1 Kampfmittelbeseitigungsdienst KBD	18.03.2015
<u>Stellungnahmen ohne planungsrelevanten Hinweisen:</u>	
Thyssengas GmbH	11.03.2015
PLEdoc GmbH	16.03.2015
Amprion GmbH	19.03.2015
GASCADE GmbH	23.03.2015
WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH	30.03.2015
Bezirksregierung Düsseldorf	15.04.2015

1. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB vom 11.03. bis 17.04.2015

Während der Offenlage der Planunterlagen sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des oben genannten Zeitraumes eine planungsrelevante Stellungnahme abgegeben¹:

1.1 Stellungnahme: Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), 18.03.2015

Die vorliegenden Informationen ergeben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Berücksichtigung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge des Bauordnungsverfahrens wird bei der Stadt Wuppertal generell bei Neubauten ein Hinweis bezüglich der Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes im Bauantrag vermerkt. So kann die richtige Vorgehensweise im Umgang mit möglichen Kampfmitteln im Planbereich gewährleistet werden. In diesem Planverfahren geht es darum, das derzeit gültige Planungsrecht an die bestehende Situation vor Ort anzupassen. Ein zusätzlicher Hinweis im Bebauungsplan ist dementsprechend nicht notwendig.

¹ Stellungnahmen ohne planungsrelevante Aspekte werden hier nicht weiter thematisiert